

# ZH\_OBERGERICHT VB210019 vom 19. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB210019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210019)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB210019 du 19 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT VB210019 del 19 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 18. Juni 2021 erhob A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Bülach eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Friedens- richteram B.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegnerin) und warf diesem bzw. Friedensrichterin C.\_\_\_\_\_ Amtsmissbrauch, Amtsanmassung, Willkür sowie Sorgfaltspflichtverletzungen vor (act. 4/1). In der Beschwerdeschrift stellte der Beschwerdeführer u.a. sinngemäss ein Gesuch um vorgängige Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege und vorgängige Bestellung eines un- entgeltlichen Rechtsbeistandes.

#### E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt für das vorliegende Verfahren die Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes und ersucht um Fällung einer Entscheidung, bevor über seine Beschwerde in der Sache entschieden werde (act. 1 Anträge a bis c). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Gericht nicht zwingend verpflichtet, über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Voraus unmittelbar nach seiner Geltendmachung zu entscheiden. Ein sol- ches Vorgehen erachtet das Bundesgericht primär dann als notwendig, wenn vor einem Entscheid in der Sache weitere Verfahrensschritte ange- ordnet werden müssen. Ist dies nicht der Fall, d.h. sind im Verfahren keine weiteren Vorkehrungen nötig und kann gleich der verfahrenserledigende Entscheid getroffen werden, ist eine Entscheidung über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rahmen der Fällung des Endentscheides zulässig (Entscheid des Bundesgerichts 4A\_20/2011 vom 11. April 2011,

- 13 - E. 7.2.2; vgl. auch BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 56; KUKO ZPO-Jent- Sørensen, Art. 119 N 6).

#### E. 1.2

Vorliegend erweist sich die Sachlage als derart klar, dass auf die Beschwer- de vom 27. Dezember 2021 ohne Weiterungen, insbesondere ohne Durch- führung eines Vernehmlassungsverfahrens, nicht einzutreten ist. Die zehn- tägige Frist nach § 83 GOG zur Einreichung und Begründung der Be- schwerde lief am 27. Dezember 2021 ab. Die vom Beschwerdeführer beab- sichtigte Nachreichung einer Begründung durch ihn oder einen allfälligen unentgeltlichen Rechtsbeistand wäre daher aufgrund der nicht erstreckbaren gesetzlichen Beschwerdefrist von zehn Tagen ohnehin nicht mehr möglich. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend kann daher im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über das Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege einschliesslich eines unentgeltlichen Rechtsbeistan- des entschieden werden.

### **E. 1.3**

Wie dargelegt, hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittello-sigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO i.V.m. § 83 Abs. 3 GOG). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt so- dann zusätzlich voraus, dass diese zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. § 83 Abs. 3 GOG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Aufsichtsbeschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltli- chen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist daher abzuweisen. 2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG). Entschädigungen sind entsprechend dem Verfahrensausgang keine zu entrichten (vgl. dazu act. 1 Anträge e, h und m).

- 14 - 3. Die Verwaltungskommission entscheidet als obere Aufsichtsbehörde letztin- stanzlich über die vorliegende Beschwerde. Ein kantonales oder eidgenössi- sches Rechtsmittel dagegen besteht nicht (Hauser/Schweri/Lieber, GOG- Kommentar, a.a.O., § 84 N 1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_448/2015 vom 14. September 2015 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A\_961/2014 vom 19. Januar 2015; vgl. dazu act. 1 Antrag n). Es wird beschlossen:

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 22. Juni 2021 (act. 4/2) setzte das Bezirksgericht Bülach dem Beschwerdeführer eine zehntägige Frist zur Konkretisierung der gel- tend gemachten Amtswiderhandlungen an. Mit elektronisch übermittelter Eingabe vom 12. Juli 2021 (act. 4/4) stellte dieser ein Gesuch um Frister- streckung. Diesem kam das Bezirksgericht mit Verfügung vom 13. Juli 2021 (act. 4/6) insoweit nach, als es die Frist zur Begründung der Beschwerde letztmals um zehn Tage erstreckte. Zudem setzte es dem Beschwerdeführer eine weitere Frist von zehn Tagen an, um dem Gericht seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. zu belegen sowie um einen Vorschlag hinsichtlich der Person eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu unterbreiten. Auf entsprechende telefonische Rückfrage hin teilte die zu- ständige Gerichtsschreiberin dem Beschwerdeführer sodann am 30. Juli 2021 unter Hinweis auf BGE 141 III 170 mit, dass die Fristen des Verfahrens Geschäfts-Nr. BA210001-C während der Gerichtsferien nicht still stünden und aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung seitens des Gerichts keine diesbezügliche Belehrungspflicht bestehe. Eine weitere Fristerstreckung hinsichtlich der mit Verfügung vom 13. Juli 2021 letztmals erstreckten Frist liege im Ermessen der Verfahrensleitung (act. 4/8). Mit Ein- gabe vom 4. August 2021 stellte der Beschwerdeführer sodann ein weiteres Fristerstreckungsgesuch (act. 4/9), welches das Bezirksgericht Bülach mit

- 3 - Verfügung vom 6. August 2021 abwies (act. 4/11). In der Folge beanstande- te der Beschwerdeführer die fehlende Rechtsmittelbelehrung auf der letzt- genannten Verfügung und ersuchte um deren Nachreichung (act. 4/12). Mit Verfügung vom 3. September 2021 (act. 4/14) verneinte das Bezirksgericht das Vorliegen eines Grundes, welcher eine Erläuterung der Verfügung vom

### **E. 2.1**

Selbst wenn auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten wäre, wäre sie in der Sache abzuweisen, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt: Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Rechtzeitigkeit seiner beim Bezirksgericht eingereichten Aufsichtsbeschwerde (act. 1 S. 2 f.) vermögen nicht zu überzeugen. Gemäss § 83 Abs. 1 GOG sind Aufsichtsbeschwerden innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung geltend zu machen. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Eingabe vom 27. Dezember 2021 nicht, bereits im Dezember 2020 von den angefochtenen Amtshandlungen der Beschwerdegegnerin Kenntnis gehabt zu haben. Vielmehr begründet er die verspätete Einreichung mit der anfänglichen Untätigkeit der Strafuntersuchungsbehörden und dem späten Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung (act. 1 S. 2 und 4). Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung keinen Ein-

- 10 - fluss auf zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe hat und insbesondere in diesen Rechtsgebieten laufende Fristen nicht zu unterbrechen vermag. Die drei Rechtsgebiete (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht) sind insoweit gänzlich unabhängig voneinander zu betrachten. Die Einleitung einer Strafuntersuchung durch den Beschwerdeführer hatte demnach keinen Einfluss auf weitere, ihm zustehende Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe wie die Aufsichtsbeschwerde nach § 82 GOG. Dieser administrative Rechtsbehelf stand dem Beschwerdeführer zusätzlich zum strafrechtlichen Weg zur Verfügung. Die in § 82 f. GOG enthaltenen Voraussetzungen einschliesslich der Beschwerdefrist von zehn Tagen waren demnach unabhängig vom hängigen Strafverfahren einzuhalten. Aus dem Umstand, dass bei der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde ein Strafverfahren hängig war, kann der Beschwerdeführer demnach nichts zugunsten des Fristenlaufs im Sinne von § 83 Abs. 1 GOG ableiten. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ein Laie könne nicht wissen, dass ihm für eine Aufsichtsbeschwerde bloss zehn Tage zur Verfügung stünden (act. 1 S. 2), so ist festzuhalten, dass er bereits im Jahre 2020 in anderer Sache eine Aufsichtsbeschwerde (Geschäfts-Nr. VB200007-O) erhob und ihm dieses Rechtsinstitut demnach bekannt war. Es bleibt daher bei der zutreffenden Feststellung des Bezirksgerichts Bülach (act. 2 E. 8), dass diejenigen Vorbringen, welche die geltend gemachten Amtswiderhandlungen vom 22. Dezember 2020 betrafen, verspätet geltend gemacht wurden. Was die Erwägungen des Bezirksgerichts Bülach betreffend die Unbegründetheit der Beschwerde angeht (act. 2 E. 8), so unterlässt es der Beschwerdeführer sodann, sich in der Beschwerdeschrift damit näher auseinanderzusetzen. Er hält lediglich fest, sein Standpunkt sei begründet und er habe Belege dafür (act. 1 S. 3 und 4), Näheres dazu führt er aber nicht aus. Insoweit ist seine Beschwerde nicht hinreichend begründet.

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer beanstandet ferner sinngemäss, dass das Bezirksgericht seinem Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einschliesslich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht

- 11 - vorab nachgekommen sei. Er habe bewusst mit der Einreichung einer Begründung bzw. von Belegen zugewartet (act. 1 S. 5). Dazu ergibt sich aus den Akten, dass das Bezirksgericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Juli 2021 (act. 4/6) eine Frist zur Darlegung und Belegung seiner finanziellen Verhältnisse ansetzte. Ziel der Fristansetzung war es, die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 117 f. ZPO, namentlich die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege notwendige Mittellosigkeit der

gesuchstellenden Person, zu überprüfen. Das Bezirksgericht war demnach bemüht, die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einschliesslich eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zeitnah zur Gesuchseinreichung zu prüfen. Die massgeblichen Aktenstücke reichte der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht indes nicht ins Recht (act. 4), weshalb das Bezirksgericht seine finanziellen Verhältnisse nicht abschliessend feststellen konnte. Dass dieses in der Folge im Rahmen des angefochtenen Beschlusses vom 19. November 2021, d.h. mit der Fällung des Endentscheides, über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschied, ist nicht zu beanstanden, zumal es dem Beschwerdeführer vorab die Gelegenheit eingeräumt hatte, seine Bedürftigkeit nachzuweisen, und das Verfahren spruchreif war. Eine Amtspflichtverletzung ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer beanstandet ferner, dass das Bezirksgericht ihm im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Frist zur näheren Begründung und Darlegung seiner Beschwerde mittels Beweismitteln angesetzt habe, obwohl er die Fällung eines vorgängigen Entscheides über die unentgeltliche Rechtspflege beantragt habe (act. 1 S. 5). Hierzu wurden bereits im Beschluss der Verwaltungskommission vom 15. November 2021, Geschäfts-Nr. VB210014-O, Erwägungen vorgenommen. Auf diese kann verwiesen werden (act. 4/17 E. III.3.2).

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich, dass das Bezirksgericht den Beschluss vom 19. November 2021 kurz vor Weihnachten gefällt habe (act. 1 S. 5). Dies mag zwar für den Beschwerdeführer ärgerlich sein, zumal die Rechtsmittelfrist während der Gerichtsferien nicht unterbrochen wurde

- 12 - (vgl. act. 2 Dispositiv Ziffer 6). Eine Amtspflichtverletzung resultiert aus diesem Vorgehen indes nicht. Das Bezirksgericht fällte seinen Entscheid, nachdem es den von der Verwaltungskommission im Verfahren Geschäfts-Nr. VB210014-O gefällten Beschluss vom 15. November 2021 erhalten und sich das Verfahren als spruchreif erwiesen hatte. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf das geltende Beschleunigungsgebot nicht zu beanstanden. Ohnehin hätte der Beschwerdeführer den Fristenlauf während der Weihnachtsferien vermeiden können, indem er den Beschluss des Bezirksgerichts bei der Post zeitnah an dessen Bereitstellung zur Abholung am 9. Dezember 2021 und nicht erst am 17. Dezember 2021 (act. 4/19) hätte in Empfang nehmen können.

### **E. 2.5**

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Bülach vom 19. November 2021, Geschäfts-Nr. BA210001-C, auch in der Sache nicht zu beanstanden wäre, selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten wäre. V.

### **E. 6**

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272)

- 5 - stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich als sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Beschwerdegegnerin verzichtet werden

(vgl. zum Ganzen GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17; vgl. auch act. 1 Antrag j). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint (vgl. dazu act. 1 Antrag k).

## E. 7

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche sich gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bülach vom 19. November 2021 (Nr. BA210001-L, act. 2) richtet, zuständig. 2. Nicht zuständig ist die Verwaltungskommission hingegen für die Begehren des Beschwerdeführers um Leistung von Schadenersatz, einer Genugtuung sowie einer Wiedergutmachung (act. 1 Anträge f-g und i). Im Rahmen von

- 6 - aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren werden keine solchen Entschädigungen zugesprochen (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 82 N 38 ff.). Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage, weshalb auf diese Anträge mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist (vgl. zu den separaten Anträgen e und h auf Ausrichtung einer Umtriebs- bzw. Parteienschädigung nachfolgend Ziff. IV.2). 3.1. Der Beschwerdeführer ersucht um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung mit Medienpräsenz (act. 1 Antrag d). Diesem Antrag ist nicht stattzugeben. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO schriftlich durchzuführen, eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. 3.2. Ferner ersucht der Beschwerdeführer in Antrag l um Wiedergabe seiner Eingabe im vorliegenden Entscheid (act. 1 Antrag l). Auch dieser Antrag ist mangels entsprechenden Anspruchs abzuweisen. Das Gericht hat sich im Rahmen der schriftlichen Entscheidungsbegründung zwar mit den Argumenten der Parteien auseinanderzusetzen und zu allen wesentlichen Tatsachen und Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Es obliegt ihm indes keine Pflicht, die Eingaben der Parteien wortgetreu wiederzugeben (vgl. BK ZPO-Killias, Art. 238 N 33; BSK ZPO-Steck/Brunner, Art. 238 N 35). III. 1. Das Bezirksgericht Bülach erwog im angefochtenen Beschluss vom 19. November 2021 (act. 2) zusammengefasst das Folgende: Der Beschwerdeführer sei mit Verfügungen vom 22. Juni 2021 und 13. Juli 2021 aufgefordert worden, seine Aufsichtsbeschwerde ausführlich zu begründen und mit Urkunden zu belegen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, sei über die Beschwerde androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden. Der Beschwerdeführer beanstandete mehrfache Amtswiderhandlungen, welche sich am 22. Dezember 2020 ereignet haben sollen. Darauf sei infolge offensichtlich verspäteter Geltendmachung nicht einzutreten.

- 7 - Im Übrigen liesse sich den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entnehmen, um welche Verfahren vor dem Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ es sich handle. Er unterlasse es, die von ihm geltend gemachten mehrfachen Amtswiderhandlungen eingehender zu begründen und zu belegen. Letztlich bleibe unklar, wann die geltend gemachten Amtswiderhandlungen stattgefunden haben sollen. Zudem blieben die Behauptungen des Beschwerdeführers, wonach ihm die Vorladung der Beschwerdegegnerin nicht korrekt zugestellt worden sei und wonach seine Aufforderungen zur Nachsendung der Vorladung einschliesslich der Akten ignoriert worden seien, gänzlich unbelegt. Die Aufsichtsbeschwerde sei demnach unbegründet, soweit darauf einzutreten sei. 2. Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner Beschwerde (act. 1) im Wesentlichen das Folgende vor: Gegen die Beschwerdegegnerin bzw. Friedensrichterin C.\_\_\_\_\_ habe er Strafanzeigen, Strafklagen sowie Privatklagen eingeleitet. Niemand reiche eine Aufsichtsbeschwerde ein, wenn ohnehin schon eine Anzeige erstattet worden sei. Dies sei im Zusammenhang mit den Erwägungen des Bezirksgerichts Bülach betreffend die erwähnte verpasste Frist von zehn Tagen zu beachten. Ein Laie könne nicht wissen, dass Aufsichtsbeschwerden innert zehn Tagen eingereicht werden müssten. Diese kurze Frist sei anmassend und unverschämt. In dieser kurzen Zeit könne selbst im Rahmen einer Rechtsberatung nicht eruiert werden, ob die Verfolgung des Zivil- oder des Strafweges, bei welchem man drei Monate Zeit für eine Strafanzeige habe, besser sei. Hätte die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige vorliegend rechtzeitig anhand genommen, hätte sich eine Aufsichtsbeschwerde erübrigt. Diese habe sich aber alle Zeit der Welt gelassen, bis sie eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen habe. Darin habe die Staatsanwaltschaft festgehalten, dass die Beschwerde inklusive Schadenersatz auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen sei. Diesen Weg habe er, der Beschwerdeführer, nun beschritten. Seine in Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 7 BV und Art. 8 BV enthaltenen Rechte würden beschnitten. Fehler würden überall gemacht, auch bei Behörden. Eine Behörde soll für ihre Schundtaten genauso belangt werden können wie eine Privatperson. Geschehe dies

- 8 - nicht, würden die Grundrechte und die schweizerische Bundesverfassung nicht eingehalten. Er, der Beschwerdeführer, habe Friedensrichterin C.\_\_\_\_\_ mehrere Chancen eingeräumt, ihre Fehler zu berichtigen und sich zu entschuldigen. Das Gegenteil sei geschehen. Entwürdigend und machthaberisch herablassend habe sie das beschwerdeführerische Anliegen von sich gewiesen. Er, der Beschwerdeführer, sei der Ansicht, dass er die Strafanzeige, Strafklage bzw. Privatklage bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingereicht habe und diese allesamt begründet und belegt gewesen seien. Es sei in der Verantwortung der Strafbehörden gestanden, dem Laien trotz der Nichtannahmeverfügung zu ermöglichen, seine Rechte vollstrecken zu dürfen. Er könne die massgeblichen Beweise, welche einen Anfangsverdacht begründen würden, darlegen. Die Staatsanwaltschaft und das Bezirksgericht würden die Angelegenheit aber gar nicht anhand nehmen wollen. Dies stelle einen Machtmissbrauch dar. Er, der Beschwerdeführer, habe beim Bezirksgericht ganz bewusst zuerst die Zuteilung einer unentgeltlichen Rechtspflege beantragt. Erst danach hätte er die Begründungen und Belege nachgeliefert. Darauf sei das Bezirksgericht aber nicht eingegangen, sondern habe ihm eine Frist zur Darlegung seiner finanziellen Situation angesetzt. Zudem habe es eine nähere Begründung und Beweise zu seinen Anschuldigungen gegen die Beschwerdegegnerin verlangt. Dies sei unverständlich. Die Begründung liege nahe und ergebe sich aus der mit dem Bezirksgericht geführten Korrespondenz. Die Aufsichtsbeschwerde sei beim Bezirksgericht schon seit dem Juni 2021 hängig gewesen. Dieses habe den fristauslösenden

Beschluss so gefällt, dass die Frist genau die höchsten Feiertage im Jahr tangiert habe. Dies sei eine Unverschämtheit. Er habe seine Familie alleine lassen müssen, um die Beschwerdeschrift zu verfassen. Das Bezirksgericht hätte mit der Entscheidung problemlos bis ins neue Jahr zuwarten können. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.